



Gedanken zur Reformierung des Rechtsberatungsgesetzes

Bundesverband Deutscher Inkasso-
Unternehmen e.V.



Gliederung Gedanken RBerG

- I. Allgemeines
- II. Im Einzelnen
 - A. Die Erlaubnispflicht im Allgemeinen
 - 1. Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten
 - 2. Rechtsberatung
 - 3. Geschäftsmäßigkeit
 - 4. Sachbereiche
 - a) Beschreibung der Tätigkeiten
 - b) Speziell Inkassounternehmen
 - außergerichtlich/gerichtlich -
 - c) Forderungserwerb als Erlaubnistatbestand
 - d) Schutz der Berufsbezeichnung
 - 5. Erteilung/Erlöschen von Erlaubnissen (Gliederung)
 - 6. Freistellung von Angestellten von Erlaubnispflicht
 - 7. Verstoß gegen Erlaubnispflicht/Berufsbezeichnung
 - a) Schutz der Berufsbezeichnung lt. Sachgebiet
 - b) Erhöhung der Geldbusse
 - d) Verschwiegenheitspflicht mit strafrechtlicher Sanktion
 - 8. Ausnahme-/ Freistellungs Vorschriften
 - a) speziell Schuldnerberatung caritativ
 - b) speziell Schuldnerberatung gewerblich
 - c) geeignete Personen/Stellen i.S.d. § 305 I Nr. 1 InsO



9. Streichung der Regelung Art. 1 § 4 RBERG
- B. Erteilung, Aufsicht und Erlöschen der Erlaubnis
1. Zuständigkeit
 - a) Zentralisierung der Zuständigkeit
 - b) spezielle Zuständigkeit für spezielle Sachbereiche
 - c) Zuständigkeit reiner Verwaltungsbehörde
 2. Arten von Erlaubnisinhabern
 - a) natürliche, juristische Person, Gesellschaften
 - b) auswärtige Büros („Niederlassungen“)
 - c) natürliche Person und Ausübungsberechtigte
 - d) Definition des Ausübungsberechtigten
 - e) Erlaubnisse nach altem Recht und Ausübungsberechtigung
 3. Voraussetzungen einer Erlaubnis
 - a) Mindestalter, Zuverlässigkeit, Sachkunde und Eignung
 - b) Bedürfnis
 - c) für Einzelunternehmer, juristische Personen und Gesellschaften sowie Ausübungsberechtigte
 - d) Streichung der Regelung § 10 Abs. 1 1.AVO RBERG
 4. Der Antrag auf Erlaubniserteilung
 - a) Entscheidungsvorbereitung
 - b) Inhalt
 - c) Beschränkung der Erlaubnis
 - d) Auflagen
 - e) Umzulassung
 - f) Versagungsgründe
 5. Aufsicht
 6. Berufspflichten
 - a) Grundsätzliches
 - b) Geschäftsunterlagen, Handakten, Buchführung



- c) Auftragsverzeichnis
- d) Fremdgeld
- e) Berufshaftpflicht
- f) Vergütung
- g) Werbung
- h) Vertreterbestellung

7. Erlöschen der Erlaubnis

- a) automatisches Erlöschen
- b) Rücknahme
- c) Widerruf
- d) Abwicklung
- e) Rechtsmittel
- f) Bekanntmachungen



I. Allgemeines

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bedarf aus gesellschaftspolitischen Gründen einer Regelung, um die Funktionsfähigkeit des gesellschaftlichen Lebens im Staat zu gewährleisten. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Bürger unterliegen vielfältigen, teils komplizierten und für den normalen Bürger oftmals nicht mehr überschaubaren Regelungen. Deshalb ist einerseits die Allgemeinheit darauf angewiesen, durch fachkompetente Personen das Ineinandergreifen gesetzlicher Regelungen sicherzustellen. Andererseits bedarf der Rechtssuchende solcher Personen, um der Gefahr unzulänglicher oder fehlerhafter Besorgung seiner Rechtsangelegenheiten vorzubeugen. Als Rechtssuchender ist hier sowohl der Anspruchsteller als auch der Anspruchsgegner zu sehen. Dem kann nur Rechnung getragen werden, indem die Gesamtheit der Bürger, der Staat, ihnen einzelne Personen anbietet, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Integrität geeignet sind, die Rechte des einzelnen zu wahren.

Vor diesem Hintergrund liegt kein Widerspruch zum grundgesetzlich verankerten Recht der Berufsfreiheit vor. Der Schutz der Allgemeinheit und des einzelnen geht diesem vor. Zwar wird diesem Schutz, überkommen durch den Berufsstand der rechtlich umfassend ausgebildeten Rechtsanwälte, Rechnung getragen; es haben sich aber vielfältige unterschiedliche Bedürfnisse in einzelnen Lebensbereichen gebildet, deren Befriedigung keiner all umfassenden Kenntnisse, spezieller Kenntnisse in Teilbereichen bedarf. Deshalb ist es aufgrund des Rechts auf Berufsfreiheit wie auch aus Gründen des Wettbewerbs geboten, dem Bürger nicht nur traditionell einen Personenkreis als Möglichkeit für eine Rechtsbesorgung, sondern mehrere qualifizierte Personenkreise und damit verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl anzubieten.

Die Grundstruktur des RBerG, die die Rechtsbesorgung für Dritte von einer besonderen Erlaubnis abhängig macht, ist hiernach aufrecht zu erhalten.

II. Im Einzelnen

Das RBerG und seine AVÖen weisen nicht mehr durchgängig eine klare Gliederung auf. Zur besseren Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, Sachzusammenhänge in einzelnen Abschnitten zu regeln.



A Die Erlaubnispflicht im Allgemeinen

1. Der Begriff der „Besorgung einer Rechtsangelegenheit“ bereitet zuweilen in seiner Auslegung Schwierigkeiten. Die Besorgung einer Rechtsangelegenheit liegt nach unserem Verständnis vor, wenn ein konkretes Verhältnis einer Person zu einer oder mehreren anderen Personen mit Rechten und Pflichten rechtlich gestaltet wird, wenn ein konkreter Anspruch einer Person rechtlich durchgesetzt oder abgewehrt werden soll, mithin die Person sich im Gegensatz zum Miteinander im alltäglichen Leben in Abgrenzung zum Begriff der „Wirtschaftsangelegenheit“ rechtliche Gedanken macht. Diese Erläuterung wie ebenso die Kommentierung zum Rechtsberatungsgesetz zeigen die Problematik näherer Erläuterung des Begriffs auf. Eine solche erfasst im Zweifel eine oder mehrere spezielle Fallgestaltungen nicht. Gleichwohl sollte es bei dem generellen Begriff der Besorgung von Rechtsangelegenheiten bleiben, dessen Auslegung letztlich Sache der Gerichte ist.
2. Der Begriff der „Rechtsberatung“ wie ebenso der der „Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen“ wird bereits durch den Begriff der „Besorgung (fremder) Rechtsangelegenheiten“ erfasst und bedarf in einer Generalklausel keiner Erwähnung.
3. Der Begriff der „geschäftsmäßigen“ Rechtsbesorgung bedarf der Überprüfung. Durch diesen Begriff wird jedwede in Wiederholungsabsicht ausgeübte Tätigkeit verstanden. Im Gegensatz zu einer „gewerbsmäßigen“ Tätigkeit kommt es nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht an. Wird die Rechtsbesorgung als Berufstätigkeit und nicht als bloße Gefälligkeitshandlung verstanden, dient die Tätigkeit also dem Erwerb des Lebensunterhalts, liegt es nahe, die „gewerbsmäßige“ Ausübung der Tätigkeit unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Der normale Bürger verbindet mit einer ihm erbrachten unentgeltlichen Gefälligkeit keinen besonderen Leistungsanspruch, ohne dass auf das Motto „Was nichts kostet, ist nichts Wert“ verwiesen werden müsste. Der aus dem Schutzzweck folgende Erlaubnisvorbehalt gebietet deshalb nicht zwingend ein Verbot unentgeltlicher Rechtsbesorgung aus Gefälligkeit. Der Gefahr unsachgemäßer Rechtsbesorgung wird hinreichend begegnet durch die Beschränkung des Verbots auf die berufsmäßige, zum Zwecke des Gelderwerbs ausgeübte Rechtsbesorgung als gewerbsmäßiger Tätigkeit. Hier kann, darf und muss der rechtsuchende Bürger eine



konkrete Leistung erwarten, die es aufgrund der Gefahr unzulänglicher Rechtsbesorgung bis hin zum Rechtsverlust zu gewährleisten gilt.

Allerdings ist zu bedenken, dass Gewerbetreibende neben ihrer eigentlichen wirtschaftlichen Leistung als Hilfsgeschäft „kostenlos“ rechtsbesorgende Tätigkeit anbieten. Beispielhaft sei die KFZ-Werkstatt, die Abschleppfirma, die Autovermietung erwähnt, die Geschädigten auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus ihren Leistungen gegenüber Versicherern und Schädiger anbieten. In diesen Fällen verwischt sich der Unterschied zwischen entgeltlicher Leistung (Reparatur, Abschleppen, Mietwagen) und unentgeltlicher Gefälligkeit (Einforderung der Kosten als Schadenersatz). Der Bürger geht davon aus, dass sein Rechtsanspruch korrekt verfolgt wird. Er sieht das Hilfsgeschäft als zum Tagesgeschäft der genannten Gewerbetreibenden gehörig und diese damit als fachkundig an. Dem gilt es zum Schutz des Bürgers zur Abgrenzung Rechnung zu tragen.

Die uneingeschränkte Freistellung der unentgeltlichen Rechtsbesorgung vom Erlaubniszwang begegnet gleichwohl Bedenken, da vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten Vorschub geleistet wird. Bei einer Liberalisierung wird es z. B. zu einem Wildwuchs von Vereinen und anderen Zusammenschlüssen kommen, die einen (falschen) Hauptzweck vorgeben, tatsächlich aber „geschäftsmäßig“ Rechtsbesorgung betreiben. Gleiches gilt für „Privatleute“, die von dritter Seite gesponsert werden, um ihre Rechtsberatungs-Leistung dann kostenfrei anbieten zu können.

Ein Problem ergibt sich auch bei kostenfrei arbeitenden caritativen Schuldnerberatungsstellen, die bei einer Lockerung von einem neuen Rechtsberatungsgesetz nicht erfasst wären, für die jedoch eine rechtliche Qualifikation vorgesehen werden sollte (siehe unten Ziffer II 8 a).

4. Der Katalog der Sachbereiche, für die eine Erlaubniserteilung möglich ist, wird zwingend auch künftig die Erteilung einer Inkassoerlaubnis vorzusehen haben.

Inkassounternehmen sind als Spezial-Dienstleister aus dem heutigen Wirtschaftsleben nicht mehr hinweg zu denken. Sie haben nicht nur für übrige Wirtschaftsunternehmen, sondern gerade auch in der außergerichtlichen Forderungseinziehung hinsichtlich der gütlichen Erledigung von Ansprüchen (Stichwort Mediation) sowie der Entlastung von Gerichten und Gerichtsvollziehern erhebliche Bedeutung erlangt.



- a) Im Rahmen der Sachbereiche – und nicht wie bisher in der Generalklausel – bietet sich an, die Tätigkeit der einzelnen Berufsgruppen zu bezeichnen. Inkassounternehmen obliegt die Einziehung fremder privat- bzw. öffentlich-rechtlicher oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen einschließlich der rechtlichen Beratung der Gläubiger, die Darlegung der Forderung und Behandlung von Einwendungen von Schuldern (vgl. BVerfG B.v. 20.2.02). Die Klarstellung des Umfangs der erlaubten Tätigkeit wird trotz der Entscheidung des BVerfG für erforderlich gehalten.

Probleme bereitet die Definition Inkassounternehmen nicht zugänglicher gerichtlicher Verfahren in der Praxis. Die Frage, ob Inkassounternehmen aufgrund Abtretung als Partei, vertreten durch einen Rechtsanwalt, Gerichtsverfahren betreiben dürfen, ist zwar höchstrichterlich entschieden, wird von Untergerichten in – nicht rechtsmittelfähigen – Verfahren aber nach wie vor – wenn auch vereinzelt – bezweifelt. Die Frage, ob Inkassounternehmen Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung beauftragen dürfen, flackert immer wieder ablehnend auf. Die Frage, ob Inkassounternehmen Forderungsmeldungen bei Insolvenzverwaltern vornehmen dürfen, ist noch nicht hinreichend entschieden. In diesen Fragenbereich gehört auch der Verkehr mit Gerichten (und Behörden) u. ä. zwecks Erteilung von Abschriften (EV-Protokoll, Grundbuch usw.). Eine nähere allgemeine Definition außergerichtlicher Tätigkeit erscheint geboten, um diese und vergleichbare Fallgestaltungen zu erfassen. Dringend geboten erscheint auch eine Klarstellung, dass Inkassounternehmen befugt sind, für die Durchführung erforderlicher gerichtlicher Verfahren – soweit ihnen solches nicht gestattet ist (s. u.) – Rechtsanwälte (namens und in Vertretung ihrer Auftraggeber bzw. als Zessionare) zu beauftragen, den informativen Schriftverkehr zu führen (siehe AV v. 13.07.1940) und den Geldverkehr abzuwickeln. Hierher gehört auch die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwälten über ständige Zusammenarbeit (Vertragsanwälte), soweit Auftraggeber nicht die Beauftragung benannter Rechtsanwälte wünschen (z. B. Konstruktion des Vertrages zugunsten Dritter), Bestandteil solcher Vereinbarungen sind Vereinbarungen auf Basis § 3 Abs. 5 S. 2 ff BRAGO (derzeit Gegenstand von Abmahnverfahren).

Im Bereich der erlaubten Tätigkeit für Inkassounternehmen bietet sich ein Katalog unter Verwendung des Wortes „insbesondere“ an. Bei einem neuen Gesetz sollte die Chance genutzt werden, möglichst viel Klarheit zu schaffen, um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen.

- b) Zu erwägen ist, Inkassounternehmen nicht nur die außergerichtliche Einziehung von



Forderungen, sondern auch das Betreiben einfacher gerichtlicher Verfahren zu gestatten. Zu denken ist hier an gerichtliche Mahnverfahren, Verfahren auf Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen, Erinnerungsverfahren, Verfahren zur Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sowie in das unbewegliche Vermögen und Insolvenzverfahren (in Kurzform: gerichtliche Mahn-, Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren). Sämtliche dieser Verfahren stehen in direktem Zusammenhang zur Forderungseinziehung, sind ihr zu dienen bestimmt.

Auch wenn die typische Tätigkeit der Inkassounternehmen seit Schaffung des RBerG als außergerichtliche Tätigkeit verstanden wurde, sind bis zur Änderung des RBerG 1980 stets auch Erlaubnisse zur Forderungseinziehung unter Einschluss des Betriebes gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren erteilt worden, die noch heute bestehen. Sachliche Gründe sprechen also nicht gegen die Zulassung von Inkassounternehmen zu solchen Verfahren, insbesondere nachdem das BVerfG den Umfang der Sachkunde (Rechtskenntnisse) eines Inkassounternehmens als umfassend für die Forderungseinziehung beschrieben hat.

Der Bereich der Forderungspfändung (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss), der den Inkassounternehmen bisher nicht zugänglich ist, sollte von einer Inkassozulassung umfasst werden, da es wenig nachvollziehbar ist, dass die Zwangsvollstreckung in Sachen anders betrachtet wird als die Vollstreckung in Forderungen. Die Zuordnung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zum Amtsgericht ist eher „zufällig“ und könnte (siehe die entsprechenden Vorschläge des Bundesverbandes Deutscher Gerichtsvollzieher) theoretisch durchaus auf den Gerichtsvollzieher erfolgen. Schon jetzt ist es einem Inkassounternehmen möglich, eine Vorpfändung nach § 845 ZPOI auszubringen, da hier als Organ der Rechtspflege der Gerichtsvollzieher beteiligt ist. Die Einschränkungen der Inkassobefugnis im Hinblick auf das folgende Verfahren zur Forderungspfändung erscheint als nicht zeitgemäß und sachgerecht.

Das Insolvenzverfahren sollte mit dem überkommenen Begriff „Gesamtvollstreckungsverfahren“ als klassischer Teil der Forderungseinziehung angesehen werden. Auch hier darf es für die Berechtigung von Inkassounternehmen zur Verfahrensbeteiligung keinen Unterschied machen, welcher Verfahrensabschnitt nun gerade betroffen ist. Der jetzige Zustand jedenfalls ist untragbar, was gerade ein Blick auf das Verbraucherinsolvenzverfahren deutlich macht: Im außergerichtlichen Einigungsversuch darf das Inkassounternehmen auftreten, nicht aber im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt es darauf an, welche



Rechtshandlung vorzunehmen ist; Gerichtsanträge sind nicht erlaubt, die Anmeldung der Forderung beim Insolvenzverwalter nach herrschender Meinung dagegen schon. Im weiteren Verfahren ist der Verkehr mit dem Treuhänder erlaubt, nicht aber der gerichtliche Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung.

Das Gesagte gilt entsprechend für die Verfahren zur Zwangsversteigerung.

Dennoch werden diese Erwägung derzeit im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen äußerst zurückhaltend gesehen.

Für die Tätigkeit von Inkassounternehmen wie auch allgemein stellt sich die Frage, wie die Sicherstellung z.B. von Leasinggütern zu behandeln ist. Streng und für sich genommen handelt es sich um die Geltendmachung eines Eigentums-Herausgabeanspruchs, die unter keinen der bisherigen Sachbereiche zu subsumieren ist. Gleichwohl besteht ein dringendes Bedürfnis, durch spezielle Dienstleister Güter bei dem Besitzer sicherzustellen und sich – freiwillig – herausgeben zu lassen. Dieses Bedürfnis wird in der Praxis bereits auch durch Inkassounternehmen erfüllt. Zur Forderungseinziehung lässt sich insoweit ein Zusammenhang herstellen, als er bei gestörten Leasingverträgen es einerseits darauf ankommt, die offenen Leasingraten zur Vermeidung der Vertragskündigung zu kassieren, andererseits im Falle der Nichtzahlung das Leasinggut abzuholen. Für die Berechnung und nachfolgend die Geltendmachung der Forderung aus dem gekündigten Leasingvertrag muss zunächst der Zustand und Zeitwert des Leasingguts festgestellt und der Erlös aus der Verwertung gegengerechnet werden. Die Zulässigkeit solcher Tätigkeit, insbesondere Sicherstellungen, ist rechtlich umstritten. Deshalb ist eine Einbeziehung der Sicherstellung von Gütern und deren Verwertung ausdrücklich in den Erlaubnistatbestand einzubeziehen.

- c) Eine Tätigkeitsbeschreibung wirft die Frage auf, ob der Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung (§ 1 Abs. 1 5 AVO RBerG) erlaubnispflichtiger Inkassotätigkeit unterstellt werden soll. Einzig ersichtliches Motiv hierfür ist, eine Umgehung der Erlaubnispflicht zu verhindern. Der eingangs dargestellte Schutzzweck verlangt dies nicht. Nicht der Dritte, der Verkäufer, trägt das Risiko unzureichender Forderungsverfolgung durch den Käufer, sondern der Käufer selbst als Forderungsinhaber. Der Forderungserwerb als solcher ist ein vorrangig wirtschaftlicher Vorgang wie der Erwerb einer beliebigen Sache. Wie dort bedarf es dafür keiner besonderen Voraussetzungen. Einer Umgehung einer Verbotsnorm kann mit allgemein gültigen Rechtsinstituten begegnet werden.



- d) Die gemäß der erlaubten Tätigkeit zu führende Berufsbezeichnung dient der Klarheit im Geschäftsverkehr auch für den Verbraucher. Dieser Bedeutung kann jedoch nur ein Schutz gerecht werden; die unzulässige Führung solcher Berufsbezeichnungen muss sanktionsbewehrt sein. Die Berufsbezeichnungen sind bereits zutreffend gesetzlich beschrieben. Inkassounternehmer würden aus Imagegründen gern auf den Klammerzusatz „(Inkassobüros)“ verzichten wollen. Problematisch erscheint allein die Bezeichnung „Rechtskundiger im Recht“ als Berufsbezeichnung. Hier mag sich eleganter die Bezeichnung „Rechtsberater im ... Recht“ anbieten.
5. Art. 1 § 1 Abs. 2, 4 und 5 RBerG betreffen die Erteilung bzw. das Erlöschen der Erlaubnis sowie Art. 1 § 1 a RBerG die Abwicklung von Erlaubnisträgern. Hier bietet sich die Zusammenlegung mit Vorschriften der 1. AVO RBerG in einem besonderen Abschnitt an.
6. Art. 1 § 6 RBerG ist im Zusammenhang mit dem Inhalt der allgemeinen Erlaubnispflicht (Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG) zu sehen, weil die Regelung die Erstreckung der Erlaubnis auf bestimmte Mitarbeiter des Erlaubnisinhabers enthält.

Der Begriff des „Angestellten“ bereitet in der Praxis zuweilen Probleme, obwohl er aus sich heraus fest umrissen ist: es muss sich um einen in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden unselbstständigen handelnden weisungsabhängigen Arbeitnehmer handeln. Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber ist berufsrechtlich verantwortlich für eine korrekte Ausführung der ihm erlaubten rechtsbesorgenden Tätigkeit. Dem kann er nur genügen, wenn die von ihm mit solchen Aufgaben betraute Person in einem Abhängigkeitsverhältnis steht und seine ins einzelne gehenden Weisungen zu befolgen hat. Das ist bei einem sogenannten freien Mitarbeiter wie entsprechend einem (Einfirmen-)Handelsvertreter nicht gegeben; dieser handelt selbstständig (weil frei) und ist als Auftraggeber Weisungen nur allgemein unterworfen. In der Praxis findet sich der Einsatz freier Mitarbeiter i.d.R. – neutral ausgedrückt – aus Kostengründen. Dem darf bei dem Gesetz und der Rechtsprechung gegenüber dem Normalbürger besonders verpflichteten Rechtsbesorgern (§ 1 2.AVO RBerG) kein Vorschub geleistet werden.

7. Art. 1 § 8 RBerG steht ebenfalls in direktem Zusammenhang mit der allgemeinen Erlaubnispflicht.



- a) Die Regelung in Art. 1 § 8 Abs. 1 Nr. 3 RBerG sollte der unter Ziffer I A 4 d oben angesprochenen Anregung folgend auf sämtliche Sachbereichs- Berufsbezeichnungen ausgedehnt werden.
- b) Vor dem Hintergrund der deutlichen Zunahme insbesondere unlizenzierter Betreiber ist eine Erhöhung der Geldbusse auf einen empfindlichen Betrag dringend erforderlich.

Eine Verfolgung hiernach zu ahndender vollendeter Tat (erfolgter Rechtsbesorgung) scheitert regelmäßig an fehlenden Beweismöglichkeiten. Im Inkassobereich sehen sich Gläubiger nicht zur Offenbarung veranlasst und Schuldner fürchten Repressalien. Deshalb ist anzuregen, auch die Anerbietung einer Rechtsbesorgung ohne erforderliche Erlaubnis als Ordnungswidrigkeits-Tatbestand aufzunehmen.

- c) In strafrechtlicher Hinsicht ist zu erwägen, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen/Verschwiegenheitspflicht) um die Inhaber einer Erlaubnis gemäß RBerG zu ergänzen. Die Erlaubnisinhaber für die Sachbereiche Rentenberater, Versicherungsberater, Inkassounternehmer und Rechtskundige in einem ausländischen Recht verfügen zwangsläufig zwecks Verfolgung ihrer beruflichen Aufgaben über Kenntnisse (Geheimnisse) aus dem persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Bereich der von ihnen betreuten Rechtssuchenden. Sie stehen insoweit dem in § 203 StGB genannten Rechtsanwalt gleich, sodass der Schutzzweck des § 203 StGB auf sie gleichermaßen zutrifft. Konsequente Folge wäre ein Zeugnisverweigerungsrecht.
8. Die Ausnahmenvorschriften des Art. 1 §§ 2, 3, 5 und 7 RBerG bilden einen weiteren besonderen Abschnitt, Fragen aus dem Factoring und aus ABS.-Transactions sollen als gelöst angesehen werden. Sie sollen mangels direkten Bezuges zur Inkassotätigkeit hier nicht behandelt werden.

Allerdings bedarf die Tätigkeit von Schuldnerberatungsstellen, soweit sie sich auf rechtsbesorgendes Gebiet erstreckt, der Behandlung.

Zunächst ist zwischen caritativen und gewerbsmäßigen Schuldnerberatern zu unterscheiden.

- a) Caritative Schuldnerberater (eine unzutreffende Bezeichnung) geben gesellschaftlich Gestrauchelten allgemeine Lebenshilfe, um sie in das Gesellschaftsleben wieder einzugliedern. Regelmäßig gehen persönliche Probleme mit finanziellen Problemen ein-



her. Die Hilfe im persönlichen Bereich setzt die Bereinigung des finanziellen Bereichs (Abbau dieses Drucks durch Schulden) üblicherweise voraus. Speziell in letzterem Bereich geht es um die Bereinigung von Rechtsansprüchen, mithin um Rechtsbesorgung. Daraus folgen zahllose Kontakte mit Inkassounternehmen, die immer wieder feststellen müssen, dass es den vielfach aus sozial-beruflicher Ausbildung stammenden Schuldnerberatern teils an einfachsten Rechtskenntnissen fehlt. Eine korrekte rechtliche Vertretung der Schuldner durch diese Schuldnerberater ist nicht gewährleistet. Das widerspricht dem Schutzzweck eines Rechtsberatungsgesetzes eklatant. Deshalb bedarf es einer konkreten Regelung, derzufolge eine Schuldnerberatungsstelle eine Rechtsbesorgung für Schuldner nur durch entsprechend fachlich qualifizierte (sachkundige) Schuldnerberater vornehmen darf, sei es, dass hierfür ein Sachbereich vorgesehen wird, sei es, dass sich Schuldnerberatungsstellen eines Volljuristen/Rechtsanwalts bedienen müssen, um sich dadurch erlaubnisfrei zu stellen.

- b) Gewerbliche Schuldnerberater betätigen sich ersichtlich nur in der – teilweisen - Erfüllung von Schulden (Forderungen) oder deren Abwehr gegen Entgelt. Diese Tätigkeit ist schon nach bisherigem Recht nicht erlaubnisfähig und sollte es bleiben, weil sie aus Sicht der Inkassounternehmen regelmäßig erfolglos ist und den Schuldner wegen des Entgelts in neue Verbindlichkeiten stürzt.
- c) Soweit Art. 1 § 3 Nr. 9 RBerG geeignete Stellen i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO aufgrund landesrechtlicher Anerkennung von der Erlaubnispflicht freistellt, ist ein unerträglicher bundesrepublikanischer Flickenteppich entstanden. Obwohl die Regelung der Rechtsberatung – und um eine solche handelt es sich zweifellos bei dem Versuch einer außergerichtlichen Einigung über den Ausgleich der Forderungen zwischen Gläubigern und einem Schuldner zu Vermeidung eines gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens – aufgrund konkurrierender Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 1 GG) entsprechend anderer die Rechtsberatung betreffender Gesetze von der Bundesgesetzgebung hätte wahrgenommen werden müssen, ist dies nicht geschehen und nunmehr zu fordern.

Zunächst sind entgegen Art. 1 § 3 Nr. 9 RBerG nicht nur anerkannte „Stellen“, sondern gemäß dem in Bezug genommenen § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO auch ergänzend anerkannte „Personen“ zu nennen.

Des weiteren ist festzustellen, dass die Ländergesetze die Anerkennung der Stellen, zuweilen auch von Personen, regelmäßig den Sozialministerien übertragen haben.



Diese wiederum lassen sich mehr oder minder von sozialen Gesichtspunkten bei der Anerkennung leiten und nicht von fachlicher, in diesem Kontext gerade auch geforderter rechtlicher Kompetenz der die Anerkennung beantragenden Person oder Stelle. Das widerspricht dem mit einem Rechtsberatungsgesetz verfolgten Schutzzweck. Deshalb ist der Bundesgesetzgeber aufgerufen, bundeseinheitliche Voraussetzungen für diese Berufsgruppe zu schaffen. Denkbar ist die Bildung eines neuen Sachbereichs für geeignete Personen oder Stellen i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, die die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung in diesem Rahmen zu erfüllen haben.

9. Art. 1 § 4 RBerG erscheint überflüssig, weil der Umfang der Erlaubnis gemäß Art. 1 § 1 RBerG durch die dort genannten Sachbereiche bestimmt ist. Er kann allenthalben noch Bedeutung für Erlaubnisinhaber alten Rechts (Rechtsbeistände) haben. Im übrigen gilt für die Steuerberatung das dazu erlassene Gesetz. Sinnvoll mag erscheinen, die Steuerberater in Art. 1 § 3 Nr. 2 RBerG ebenfalls zu erwähnen.

B Erteilung, Aufsicht und Erlöschen der Erlaubnis

1. Die Erteilung der Erlaubnis, die Aufsicht und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Verfahren sind dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Präsidenten des Land- bzw. Amtsgericht als Behörde zugewiesen. Als nächsthöhere (Widerspruchs-)Behörde fungiert der Präsident des OLG.
 - a) Für die einzelnen Gerichtspräsidenten handelt es sich um nur wenige Erlaubnisverfahren und Folgemaßnahmen pro Jahr. Deshalb kann von einem tiefer gehenden Wissen um das RBerG nicht ausgegangen werden, zumal die Sachbearbeiter bei vielen Gerichtspräsidenten häufiger wechseln. Auch wenn in der Praxis sich die Verfahren aufgrund der Einbeziehung der Fachverbände der einzelnen Sachbereiche für gutachterliche Stellungnahmen über die Jahre gut eingespielt haben, dadurch eine Bündelung der Fachkompetenz erzielt wurde, erhebt sich die Frage, ob nicht eine Zentralisierung z. B. auf den Präsidenten eines Landgerichts eines OLG-Bezirks zur Steigerung der Fachkompetenz und effizienteren Bearbeitung sinnvoll ist. Dadurch kann zugleich eine länder- und bundesweit einheitlichere Behandlung der Verfahren gerade inhaltlich bei der Beurteilung der Voraussetzungen einzelner Maßnahmen erreicht werden.
 - b) Weitere Frage in diesem Zusammenhang ist, ob nicht zur Steigerung der Fachkompetenz, bezogen auf die Sachbereiche, Gerichtspräsidenten der sich seit Inkrafttreten



des RBerG entwickelten Fachgerichtsbarkeiten für zuständig erklärt werden sollten. Zumindest für den Sachbereich „Rentenberater“ bieten sich die Präsidenten der Sozialgerichte an, damit die erforderliche Sachkunde und korrekte Ausführung der sich auf dem Gebiet des Sozialrechts abspielenden Tätigkeit fachgerecht bewertet werden kann.

- c) Demgegenüber muss von einer Übertragung der Zuständigkeit auf eine reine Verwaltungsbehörde wie das Justiz- bzw. Sozialministerium eines Bundeslandes abgeraten werden, weil Fachkompetenz und Praxisnähe von Gerichtspräsidenten besser gewährleistet werden kann.

2.a) Erlaubnisinhaber können sowohl Einzelunternehmen und Gesellschaften (GbR, oHG, KG) wie auch juristische Personen sein, was klarer gestellt werden sollte.

- b) Der besonderen Erlaubnis bedarf auch die Unterhaltung eines Büros außerhalb des (Haupt-)Sitzes des Erlaubnisinhabers, von der aus er seine rechtsbesorgende Dienstleistung allgemein Dritten anbietet. Eine derart allgemeine Beschreibung ist zu empfehlen, weil die Aufzählung in § 1 Abs. 1 1. AVO RBerG in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten geführt hat. Oftmals werden in handelsrechtlichem Sinne eingetragene Zweigniederlassungen von Erlaubnisbehörden verlangt, obwohl es aus dem Gesetz nicht folgt.

Zudem hat sich im heutigen Wirtschaftsleben bei der Unterhaltung von „Niederlassungen“ herausgebildet, verschiedene Tätigkeiten außerhalb der eigentlichen individuellen Sachbearbeitung (Rechtsbesorgung) zu zentralisieren. Dies gilt insbesondere für die Buchhaltung wie aber auch für die EDV-Anlage mit darauf befindlicher papierloser Aktenführung (Stichwort: Scannen von Ein- und Ausgängen) und Zentralarchivierung notwendiger Papierunterlagen (z. B. Titel, Vollstreckungsunterlagen im Inkassobereich). Die Zentralisierung bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie am Sitz der Hauptniederlassung statt findet, sondern davon abweichend aus Kostengründen in einer gänzlich anderen Region. Die früher typische selbständige Zweigniederlassung mit vollständigem eigenem Bürobetrieb ist absolut im Schwinden begriffen. Dem muss ein modernes Gesetz Rechnung tragen.

Die Erteilung der besonderen Erlaubnis (einschließlich Ausübungsberechtigung) wird bei dem örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten aufgrund seiner Nähe zu dem (Außen-) Büro zur Gewährleistung der Aufsicht gesehen.



Die besondere Erlaubnis ist abhängig von der (Haupt-)Erlaubnis des Erlaubnisinhabers, so dass es im Erteilungsverfahren keiner Überprüfung seiner Person bedarf. Dem für das Büro örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten obliegt die Prüfung, ob ein Büro errichtet ist, ob ein besonderer Ausübungsberechtigter erforderlich ist und dieser die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Letzteres muss entfallen, wenn diese Person eine Erlaubnis oder Ausübungsberechtigung eines anderen Gerichtspräsidenten besitzt (z. T. Streitfrage in der Praxis), weil damit die Tätigkeit ohne örtliche Beschränkung erlaubt ist.

Hinter der besonderen Erlaubnis steht die Frage der Aufsicht über die aus der „Niederlassung“ heraus entfaltete Tätigkeit, die zweckmäßig dem örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten zugewiesen ist. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn – bei Verwendung einer zentralen EDV-Anlage – ein direkter Zugriff seitens der „Niederlassung“ auf die ihre Tätigkeit betreffenden Daten möglich ist. Bei der Zentralarchivierung von Akten auch im laufenden Rechtsbesorgungsverfahren kann nicht mehr der gesamte Aktenbestand vorgeführt werden. Die Beschränkung der Aufsicht auf von ihr gewünschte und zu beschaffende Stichprobenfälle muss für eine Aufsicht – auch bisheriger Praxis zufolge – ausreichen.

- c) Erlaubnisinhaber in Form eines Einzelunternehmens, einer Gesellschaft oder juristischen Person bedürfen einer (oder mehrerer) gemäß der Erlaubnis zur Berufsausübung ermächtigten Person.

Das Rechtsberatungsgesetz ist historisch überkommen auf die natürliche Person als Rechtsbesorger und Erlaubnisinhaber zugeschnitten. Rechtsbesorgung wird nicht mehr als ausschließlich höchstpersönliche Dienstleistung gesehen, wie speziell das Beispiel der Rechtsanwalts-GmbH oder -AG zeigt.

Eine natürliche Person wird als Unternehmer in ihrer Berufsausübung erheblich beschnitten, wenn sie persönlich nicht die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung (spezielle Sachkunde) erbringen kann. Das gilt zumindest für die den Gewerbetreibenden zuzurechnenden Sachbereiche (Inkassounternehmen, Frachtprüfer, evtl. Versicherungsberater). Deshalb wird angeregt, für den Einzelunternehmer eine Ausübungsberechtigung entweder für sich oder einen Dritten als seinen Angestellten vorzusehen. Anderenfalls wird der Einzelunternehmer gezwungen, eine Gesellschaft zu gründen, um dasselbe Ergebnis zu erreichen. Das erscheint nicht sinnvoll.



Wird dieser Vorschlag als zu weit gehend empfunden, ist auf jeden Fall vorzusehen, dass der Einzelunternehmer als Erlaubnisinhaber für einen Angestellten (unter Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen) eine Ausübungsberechtigung im Rahmen der ihm erteilten Erlaubnis erhalten kann. Dies dient der verantwortungsbewussten Ausübung der rechtsbesorgenden Tätigkeit im Falle der Verhinderung des Erlaubnisinhabers infolge Krankheit oder Urlaub. Dies dient des weiteren der Vorsorge für eine reibungslose Unternehmensfortführung im Falle des Todes des Erlaubnisinhabers. Art. 1 § 1 a RBerG versagt hier, weil nur die Abwicklung ohne Fortführungsmöglichkeit (Entgegennahme neuer Aufträge) vorgesehen ist. Auch das Rechtsbesorgungsunternehmen stellt als Betrieb einen Geldwert dar, der nur bei der Fortführung des Unternehmens erhalten werden kann, anderenfalls aber innerhalb kurzer Zeit vernichtet wird.

Die Möglichkeit der Ausübungsberechtigung muss ebenfalls für eine Niederlassung bestehen, soweit der Erlaubnisinhaber nach heutigem Recht eine natürliche Person ist. Befindet sich die Niederlassung in einer Entfernung zum Hauptsitz, die eine verantwortungsbewusste Führung beider Stellen auch mit zeitweiliger Anwesenheit des Erlaubnisinhabers nicht zulässt, bedarf es einer verantwortlichen Person (Ausübungsberechtigter) in der Zweigstelle. Das wurde in der Vergangenheit von Erlaubnisbehörden mangels gesetzlicher Grundlage abgelehnt.

Die vorstehend ersichtlichen Probleme lassen sich zwar durch Gründung einer Gesellschaft derzeit umgehen. Ein Unternehmer aber sollte nicht ohne zwingenden – nicht ersichtlichen – Grund in eine bestimmte Unternehmensform gezwungen werden.

- d) Ausübungsberechtigte können nur der Inhaber eines Einzelunternehmens, ihm gleichgestellt gesetzliche Vertreter (Geschäftsführer) oder leitende Angestellte des Inkassounternehmens sein. Nur diese können aufgrund ihrer unternehmerischen bzw. unternehmerähnlichen Funktion und der damit verbundenen Befugnis zu unternehmerischen Entscheidungen in organisatorischer Hinsicht und in personeller Hinsicht gegenüber nachgeordneten Personen der ihnen berufsrechtlich obliegenden Verantwortlichkeit für eine korrekte (redliche, gewissenhaft, ordnungsmäßige) Rechtsbesorgung nachkommen.

Bezüglich der Definition des leitenden Angestellten empfiehlt sich zur Vermeidung derzeit bestehender Unsicherheiten bei Erlaubnisbehörden im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG als gesetzlicher Definition Bezug zu nehmen. Dort sind als Merkmal General-



vollmacht und Prokura (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BetrVG) genannt, nicht jedoch die Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB mit ähnlichen Befugnissen, sodass aufgrund bisher bei Erlaubnisbehörden festzustellender Unsicherheiten auch diese in einem neuen RBerG genannt werden sollte.

Eine weitere Unsicherheit herrscht bei Erlaubnisbehörden zur Frage, ob die Gesamtvertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters/Geschäftsführers, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten für die Erteilung der Ausübungsberechtigung ausreicht. Das ist nach diesseitigem Verständnis zu bejahen und in einer Novellierung klarzustellen.

Aufgrund der erteilten Ausübungsberechtigung für eine Person ist diese gegenüber der Aufsichtsbehörde für sämtliche rechtsbesorgenden Abläufe in dem mit Erlaubnis ausgestatteten Unternehmen verantwortlich. Insoweit ist bereits ein Alleingeschäftsführer trotz hierarchischer Abstufung gegenüber einem Einzelprokuristen als alleinigem Ausübungsberechtigten zur Ausübung der Rechtsbesorgung nicht weisungsbefugt. Erteilt er gleichwohl Weisungen, hat der Ausübungsberechtigte diese zurückzuweisen oder aufgrund der ihm nach dem Rechtsberatungsgesetz obliegenden Verantwortung auf die Ausübungsberechtigung (gegenüber der Erlaubnisbehörde) zu verzichten. Das Unternehmen wäre sodann in rechtsbesorgender Hinsicht handlungsunfähig. Tut der Ausübungsberechtigte dies nicht, steht ihm als Ausübungsberechtigten und seinem Unternehmen als Erlaubnisinhaber gegenüber die volle Palette von Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung. Zivilrechtliche Gesamtvertretungsmacht steht hiernach einer Einzel-Ausübungsberechtigung nicht entgegen.

- d) Eine besondere Frage ist die Behandlung von Erlaubnissen nach dem vor 1980 geltenden RBerG mit einem über den Inhalt der heutigen Sachbereiche hinaus gehenden Umfang (Rechtsbeistand alten Rechts, Inkassoerlaubnis mit der Befugnis zum Betreiben gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren), speziell an Gesellschaften und die Erteilung neuer Ausübungsberechtigungen.

Die Erlaubnis als begünstigender Verwaltungsakt genießt Bestandsschutz, der sich aus Art. 14 GG herleitet. Das gilt auch für juristische Personen aufgrund Art. 19 Abs. 3 GG, weil einerseits für die Rechtsbesorgung allgemein und auch andererseits speziell für den kaufmännisch geprägten Bereich der Forderungseinziehung nicht ersichtlich ist, dass die Eigentumsgarantie ihrem Wesen nach mit dem Institut einer juristischen



Person unvereinbar wäre. Gleiches gilt für die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG. Bestätigt wird dies durch die ausdrückliche Zulassung von Rechtsanwalts-GmbHs.

Die Erteilung von Erlaubnis und Ausübungsberechtigung ist zwar getrennt zu sehen. Die Berufsausübung durch eine Gesellschaft aufgrund einer – erteilten – Erlaubnis bedingt jedoch zwangsläufig eine Ausübungsberechtigung. Wird diese versagt, bedeutet dies eine unzulässige Verletzung der genannten Grundrechte.

Zwar können Grundrechte durch Gesetz eingeschränkt werden. Dies muss dann aber durch das Gemeinwohl dringend geboten sein. Dieses gebietet zweifellos besondere Regelungen zur Berufsausübung der Rechtsbesorgung aufgrund des eingangs dargestellten Schutzzwecks. Sind jedoch die zu dessen Erreichung erforderlichen Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Sachkunde) erfüllt, wäre eine darüber hinaus gehende Einschränkung verfassungswidrig. Die in Kommentierungen neben dem hier zugrunde gelegten Schutzzweck weiter genannten Schutzzwecke wie Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Schutz der Rechtsanwaltschaft haben keinen Verfassungsrang. Vor Amtsgerichten wie weiteren erstinstanzlichen Untergerichten kann jeder Bürger (rechtlicher Laie) selbst auftreten und die Funktion des Gerichts beeinträchtigen. Der Schutz der Anwaltschaft hat nur (noch) verfassungsmäßig nicht garantierte wettbewerbliche Bedeutung.

- 3.a) Die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung (§§ 4 bis 8 1. AVO RBerG) werden als ausreichende Grundlage angesehen, die zumindest für den Inkassobereich keine besonderen Probleme aufwirft.

Allerdings bedarf die Führung eines Rechtsbesorgungs-Unternehmens nicht nur rechtlicher Kenntnisse in dem jeweiligen Sachbereich. Bedauerlicherweise wird auf kaufmännische Fähigkeiten respektive Sachkunde bisher bei der Erlaubniserteilung kein Wert gelegt. Auch wenn beispielsweise ein Volljurist mit herausragenden juristischen Examina, jedoch ohne jegliches kaufmännische oder betriebswirtschaftliches Wissen, praktisch automatisch eine Zulassung als Rechtsanwalt erhält und damit eine Kanzlei eröffnet, er damit zum Unternehmer wird, ist sein unternehmerischer Erfolg oder Misserfolg bis hin zur Insolvenz oder gar zum Betrug und der Untreue nicht gewährleistet. Die Gefährdung von Interessen von Auftraggeber rechtsbesorgender Berufe ist deshalb immanent. Dann gilt es bei dem Angebot des Gesetzgebers für spezielle Dienstleistungen an die Allgemeinheit mittels spezieller erlaubnispflichtiger Rechtsbesorger



vorzubeugen, zumindest soweit diese mit Geldern ihrer Auftraggebern umgehen. Deshalb sollten in den Anforderungskatalog für Erlaubnisinhaber auch als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung Nachweise über kaufmännische Kenntnisse aufgenommen werden. Die Problematik der Überprüfung durch zunächst berufene, nur juristisch gebildete Gerichtspräsidenten ist offenkundig. Die Lösung liegt in der Beiziehung von Gutachtern, z. B. der IHK's.

- b) Die Bedürfnisprüfung kann entfallen; sie hat für Deutschland und im Raum der EU ohnehin keine Bedeutung mehr. Ausländer aus dem übrigen Raum werden kaum in Deutschland als natürliche Personen tätig; als inländische Gesellschaft unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften für Inländer ohnehin.
 - c) Bei Einzelunternehmen und/oder Gesellschaften und juristischen Personen haben der Inhaber bzw. der/die Geschäftsführer und Gesellschafter die Voraussetzungen gem. §§ 6, 7, 8 1. AVO RBerG und die Gesellschaft die Voraussetzung geordneter finanzieller Verhältnisse zu erfüllen, um „unlautere“ Einflussmaßnahmen zu verhindern. Diese Voraussetzungen wie auch die gem. § 8 1. AVO RBerG verlangten Voraussetzungen sind von Ausübungsberechtigten gleichermaßen zu erfüllen.
 - d) Die bisherige Regelung aus § 10 Abs. 1 1. AVO RBerG erscheint überflüssig, weil sie überkommenen Denkwerten entspricht. So werden eigentliche rechtsbesorgende Berufe wie der des Rechtsanwalts und des Steuerberaters, gesetzlich gebilligt in Form juristischer Personen, ausgeübt.
4. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist an die oben unter B1 bezeichnete Stelle zu richten.
- a) Die dem Direktor des Amtsgerichts zugeschriebenen Vorermittlungen erschweren das Verfahren und werden teils in der Praxis nicht angewandt. Die Direktoren der Amtsgerichte kennen oftmals erfahrungsgemäß aufgrund seltener Befassung die Verfahren und die Voraussetzungen nicht, so dass eine sachdienliche Behandlung nicht stattfindet. Sachgerecht sollte das gesamte Verfahren aus einer Hand erfolgen.

Äußerungen der „Kreispolizeibehörde“ sind in der Praxis nahezu ausschließlich nichtsagend.

- b) Vorzusehen sind als Anlagen zum Antrag:



- Lebenslauf mit Ausbildungsgang (auf handschriftliche Ausfertigung kann mangels Aussagekraft verzichtet werden)
- ggf. Handelsregisterauszug, - ggf. Gesellschaftsvertrag, Angabe der Gesellschafter
- bei juristischen Personen zusätzlich Nachweis der Kapitaleinzahlung in bar bzw. Bilanzen der letzten drei Jahre
- für natürliche Personen als Unternehmer und Ausübungsberechtigten Nachweisung der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes/Sitzes (zwecks Identifizierung z. B. durch Personalausweis bei BRD-Bürgern ausreichend)
- Belege zum Nachweis theoretischer und praktischer rechtlicher Sachkunde
- Nachweis kaufmännischer Erfahrungen zur Führung eines Unternehmens
- Einverständniserklärung für die Übermittlung des Antrages zwecks Einholung von Auskünften von Schuldnerverzeichnis
- Gerichtsvollziehern
- Zwangsvollstreckungsabt. v. Gerichten
- Staatsanwaltschaften
- Bundeszentralregister
- gutachterlichen Stellungnahmen
- sachbereichsbezogener Berufsverbände
- Rechtsanwaltskammern
- IHK's

Ob die Einverständniserklärung derart umfassend gestaltet werden muss und ein Gesetz damit überlädt, ist mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten zu klären. In einem Gesetz ist eine allgemeine Kurzform zu bevorzugen, auch wenn die Aufzählung ein Wegweiser für die Erlaubnisbehörden ist.

- c) Die Erlaubnis sollte auch künftig auf ein oder mehrere Sachgebiete innerhalb eines Sachbereichs beschränkt werden können (§ 2 1. AVO RBerG)

Für den Sachbereich Inkasso kommt klassisch eine Beschränkung z. B. auf das Sachgebiet „Forderungen aus Umsatzrückvergütungen“ oder „ärztliche Honorarforderungen“ in Betracht. Es muss sich um eindeutige abgrenzbare Sachgebiete mit spezifischem eigenem Rechtsinhalt handeln. Bedeutsam wird die Einschränkung auf ein Sachgebiet allein für den Umfang der Vorraussetzung der rechtlichen Sachkunde. Für den Bereich des Inkassos wird eine solche Bedeutung nicht ausschlaggebend erkennbar. Sie wird von der erforderlichen Sachkunde her nur bezüglich geringfügiger Teilbereiche relevant. Deshalb könnte hier auf solche möglichen Ein-



schränkungen verzichtet werden. Anders mag es jedoch bei „Rechtskundigen in einem ausländischen Recht“ sein, wenn von der Aufteilung von Rechtsgebieten im deutschen Recht ausgegangen wird. Auch für „Rentenberater“ sind verschiedene Spezialgebiete vorstellbar, die eine allgemeine Einschränkung der Erlaubnis geboten erscheinen lassen.

- d) Die Erlaubnis wird auch künftig durch Auflagen, z. B. zur Berufsbezeichnung bei eingeschränkten Erlaubnissen oder zur Gewährleistung der Einhaltung beruflicher Pflichten, begleitet werden können.
- e) Die Umzulassung bei einem Wechsel des Erlaubnisinhabers aus dem Zuständigkeitsbereich einer Erlaubnisbehörde in den einer anderen bedarf zur Klarstellung der Regelung. Da die Erlaubnis grundsätzlich ortsunabhängig zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt, bedarf es keiner erneuten Prüfung der Voraussetzungen der Erlaubnis. Auf Antrag erklärt sich die neu zuständige Erlaubnisbehörde unter Bezugnahme auf die erteilte Erlaubnis für nunmehr zuständig, wie es bereits geübter Praxis entspricht.

In diesem Zusammenhang sind weitere Fallgestaltungen anzusprechen:

Eine natürliche Person als Erlaubnisinhaber bildet eine Gesellschaft unter Fortführung der Geschäfte der Einzelfirma. Hier bedarf es einer neuen Erlaubnis, weil die Gesellschaft speziell in Form einer juristischen Person eine andere eigene Rechtspersönlichkeit darstellt und bzgl. der Gesellschaft weitere Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen sind.

Eine natürliche Person ist Ausübungsberechtigte der einer Personengesellschaft (GbR, oHG, KG) erteilten Erlaubnis und führt deren Geschäfte nach Ausscheiden des einzigen weiteren Gesellschafters fort. Hier bietet sich eine Umschreibung der Erlaubnis auf den bisherigen Ausübungsberechtigten und dessen Einzelfirma an.

Fälle der Verschmelzung oder Spaltung gem. UmwG werden entsprechend der ersten Variante behandelt, weil ein neuer Rechtsträger hinzutritt.

Fälle des Formwechsels gem. UmwG erscheinen problemlos, weil die Identität des Rechtsträgers erhalten bleibt. Klarstellend ist die Fortgeltung der Erlaubnis für die neue Rechtsform des Erlaubnisinhabers auszusprechen.



- f) Die Versagung der Erlaubnis hat zu erfolgen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen. Diese erscheinen insbesondere hinsichtlich (strafrechtlicher) Unbescholtenheit, geordneter finanzieller Verhältnisse und Sachkunde hinreichend bestimmt.

Eine genaue Beschreibung der rechtlichen – und zu fordernden kaufmännischen (zumindest für Inkassounternehmen) – Sachkunde erscheint für die einzelnen Sachgebiete sehr problematisch und würde eher Lücken aufweisen.

Die Voraussetzung der Eignung wird jedoch für zu unbestimmt gehalten.

Hier ist zunächst an körperliche Gebrechen zu denken, die eine Ausübung der Tätigkeit nicht gestatten, insbesondere eine Schwäche der geistigen Kräfte oder Sicht.

Weiter ist hier die – konkrete – Gefahr der Interessenkollision mit im Rahmen der Berufsfreiheit weiter gestatteten Tätigkeiten zu sehen. Hierunter fällt die Frage, ob ein Rechtsanwalt zugleich Inkassounternehmer sein kann, was grundsätzlich bejaht wird. Ist er als Erlaubnisinhaber wegen einer bestimmten Forderung für einen Auftraggeber tätig und wird diese Tätigkeit – einstweilen – beendet, hindert § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO ihn nicht, sodann als Anwalt weiter tätig zu werden. Das erscheint zumindest unglücklich, weil der Gläubiger die Forderungseinziehung als ganzes hinsichtlich sowohl außergerichtlich hier auch im Wechsel erforderlicher gerichtlicher Maßnahmen sieht und ihm nicht bewusst wird, warum und weswegen dieselbe Person einmal in dieser, ein andermal in jener Position tätig wird. Ist der Rechtsanwalt für einen Erlaubnisinhaber in Form einer eigenen Rechtsperson als Ausübungsberechtigter tätig (Rechtsanwalt in ständigem Dienstverhältnis), ist er nach § 46 Abs. 2 BRAO an einer Tätigkeit in derselben Sache als Rechtsanwalt bzw. danach als Ausübungsberechtigter gehindert. Allerdings wird ein Ausübungsberechtigter i. d. R. die Bearbeitung einer einzelnen Einziehungssache nicht selbst sondern durch ihm unterstellte und von ihm nur – stichprobenhaft – kontrollierte Sachbearbeiter vornehmen lassen. Bei restriktiver Auslegung der Vorschrift wäre ihm die weitere Tätigkeit daher möglich. § 46 Abs. 3 BRAO trifft die vorliegende Konstellation nicht. Hiernach ist zu erwägen, für Erlaubnisinhaber und Ausübungsberechtigte ein eigenes Kollisionsverbot zu schaffen.



5. Die Erlaubnisbehörde übt die Aufsicht über Erlaubnisinhaber hinsichtlich der Einhaltung ihrer beruflichen Pflichten bei Ausübung der rechtsbesorgenden Tätigkeit mit den bisher gegebenen Befugnissen (§ 3 2. AVO RBerG) aus. Dazu gehören Geschäftsprüfungen im Unternehmen des Erlaubnisinhabers, ohne dass dies besonderer Erwähnung im Gesetz bedürfte.

Die Erlaubnisbehörde (der Gerichtspräsident) sollte befugt sein, Richter und nichtrichterliche Beamte im Rahmen der Aufsicht hinzu zu ziehen. Allerdings wirkt sich in der Praxis als problematisch aus, dass sämtliche dieser Personen zwar aufgrund ihrer Ausbildung die eigentliche Rechtsbesorgung beurteilen können, nicht jedoch die erforderlichen - kaufmännischen – Begleittätigkeiten. Sie kennen die betrieblichen Abläufe wie auch deren Sinn, Zweck und Notwendigkeit nicht. Dies gilt speziell für die Inkassotätigkeit über die oftmals nur nebulöse Vorstellungen bestehen. Für erforderlich wird deshalb gehalten, aus Gründen der Fachkompetenz in der Aufsicht nur einen kleinen Personenkreis einzubeziehen, der genügend häufig mit Aufsichtsfragen befasst ist. Das dürfte in der Regel nicht auf Personen zutreffen, die nicht direkt in der Erlaubnisbehörde tätig sind wie z. B. Direktoren von Amtsgerichten. Um eine sachgerechte Aufsicht sicher zu stellen, erscheint deshalb ratsam, die Erlaubnisbehörden ausdrücklich zu befugen, sachkundige Mitarbeiter der Berufsverbände der einzelnen Sachbereiche hinzu zu ziehen bzw. diese anzuhören.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen sollten ihrem Rang nach genannt werden: Weisungen, Missbilligungen, Rügen, Widerruf der Erlaubnis bzw. Ausübungsberechtigung allein durch den Gerichtspräsidenten als Vorstand der Erlaubnisbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen.

6. Mit der Erteilung der Erlaubnis setzen die Berufspflichten ein. Diese bedürfen genauerer Regelung, um bislang auftretende Unklarheiten zu vermeiden.
- a) Die Generalklausel gem. § 1 Abs. 1 S. 1 2. AVO RBerG sollte beibehalten werden.

§ 1 Abs. 1 S. 2 2. AVO RBerG gehört schon im Hinblick auf Art. 1 § 3 Nr. 3 RBerG nicht in dieses Gesetz.

Die Regelungen gem. § 1 Abs. 2 2 AVO RBerG dienen der Klarstellung. Dazu kann im übrigen auf § 43 a BRAO zurückgegriffen werden (Verschwiegenheitspflicht, Sachlichkeitsgebot, Interessenkollision).



- b) Der Erlaubnisinhaber soll seine sich auf einzelne Aufträge beziehenden Geschäftsunterlagen und Handakten sowie seine Buchhaltung geordnet führen müssen.

Geschäftsunterlagen betreffen den Verkehr zwischen Erlaubnisinhaber und Auftraggeber; Handakten betreffen Schriftstücke, die der Erlaubnisinhaber von oder für einen Auftraggeber erhält. Zu erwägen ist, eine Herausgabepflicht modifiziert gegenüber § 667 BGB für besondere Schriftstücke wie Originalverträge, Titel, Vollstreckungsunterlagen zu statuieren, soweit diese nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf Datenträger genommen werden dürfen bzw. der Auftraggeber darauf nicht generell oder im Einzelfall verzichtet.

Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen sind gemäß den allgemeinen Vorschriften, Handakten für drei Jahre (regelmäßige Verjährungsfrist) nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren, soweit bzgl. letzterer nicht der Auftraggeber auf eine Aushändigung generell oder im Einzelfall verzichtet hat oder einer Aufforderung des Erlaubnisinhabers zur Aushändigung nicht binnen drei Monaten nachgekommen ist. Nach Erfüllung dieser Tatbestände müssen Herausgabe oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, soweit diese nach allgemeinen Vorschriften noch nicht verjährt wären, aus Gründen der Rechtssicherheit und aus der Vernichtung bzw. Aushändigung der Handakten folgender Beweisnot des Erlaubnisinhabers bzgl. ordnungsgemäß ausgeübter Tätigkeit ausgeschlossen sein (vergleichbar § 51 b BRAO).

Die Buchführung bzgl. bisher besonders erwähnter berechneter und eingenommener Vergütungen folgt für jeden Steuerpflichtigen – und solche sind die hier geregelten Berufsgruppen – bereits aus den Steuergesetzen.

- c) Der Erlaubnisinhaber wird nicht unbedingt ein Register über seine Auftraggeber und ggf. deren Gegner zu führen haben, auch wenn es für eine geordnete Geschäftsführung aus statistischen Gründen hilfreich ist. Ein Grund für eine solche besondere berufsrechtliche Verpflichtung ist nicht ersichtlich.
- d) Die Fremdgeldbehandlung bedarf der Regelung. Hierbei handelt es sich um sämtliche Gelder, die für den Auftraggeber auf dessen Ansprüche eingenommen werden, also auch auf Kostenerstattungsansprüchen bzgl. Vergütungen und Auslagen.



Für diese Einnahmen ist ein – internes – Fremdgeldkonto zu führen, welches mangels anderweitiger Vereinbarung mit dem Auftraggeber die unverzügliche Auskehrung des Fremdgeldes an Auftraggeber und Umbuchung der Vergütung und Auslagen betreffenden Beiträge auf die entsprechenden Buchhaltungskonten widerspiegelt.

Die Einrichtung eines Anderkontos, wie es für Rechtsanwälte und andere Berufsgruppen möglich ist und welches Auftraggeber vor Zugriffen von Gläubigern des Erlaubnisinhabers schützt, wird Erlaubnisinhabern von Geldinstituten versagt. Die Führung sogenannter offener Treuhandkonten bei Geldinstituten, wie von Erlaubnisbehörden teilweise vorgeschrieben, hat nicht dieselbe Schutzwirkung und ist deshalb abzulehnen. Jedoch sollte speziell Inkassounternehmen die Möglichkeit, nicht die Pflicht eröffnet werden, Anderkonten wie Rechtsanwälte zu errichten.

- e) Zur Absicherung von Auftraggebern sollten Erlaubnisinhaber eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und während des Bestehens ihrer Erlaubnis aufrecht erhalten müssen.

Die Mindestversicherungssumme muss die üblichen Risiken aus der Tätigkeit des Erlaubnisinhabers abdecken. Eine vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen des Auftraggebers ihm gegenüber ist ihm zu ermöglichen und bei der Bemessung der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Aufgrund der sehr unterschiedlich hohen Risiken erscheint die Bezifferung einer Mindestversicherungssumme nicht möglich. Im Inkassobereich bewegen sich die einzuziehenden Forderungen, denen der Auftraggeber aufgrund unsachgemäßer Inkassotätigkeit und damit schadenverursachend verlustig gehen kann, je nach Geschäftsausrichtung des Inkassounternehmens und deren Auftraggebern zwischen wenigen hundert € und zigtausend €. Forderungen über hunderttausend € kommen kaum und nur bei den allerwenigsten Inkassounternehmen vor. Deshalb wäre es übertrieben, die für Rechtsanwälte mit einem viel umfassenderen Berufsfeld geltende Mindestsumme von 250.000,00 € vorzuschreiben, wie es teils von Erlaubnisbehörden getan wurde. Hier sollte die allgemeine berufliche Pflicht zur angemessenen Deckung deshalb ausreichen.

- f) Die Vergütung von Erlaubnisinhabern bedarf allgemeiner Regelung, um eine ordnungsgemäße Ausführung der Rechtsbesorgung zu gewährleisten.



Die Vergütung für Rechtsbesorgung im eigentlichen Sinne (Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 und 6 RBerG) mag in entsprechender Anwendung der BRAGO (Art. IX Abs. 1 KostÄndG) erfolgen.

Die Vergütung für Rechtsbesorger mit stark kaufmännischen Einschlag (Inkassounternehmen, Frachtprüfer) muss, um dem Rechnung zu tragen, auch künftig nach kaufmännischen Gesichtspunkten gestaltet werden können. Die BRAGO ist mangels Vergleichbarkeit der Forderungseinziehung durch Inkassounternehmen und der durch Rechtsanwälte ungeeignet. Zudem ist für das künftige RVG nach einer Übergangszeit aus europarechtlichen Gründen beabsichtigt, die Vergütung außergerichtlicher Anwaltstätigkeit gänzlich freizustellen. Sie hat jedoch angemessen zu sein.

Jedoch sollte bestimmt werden, dass der Auftraggeber von Inkassounternehmen und Frachtprüfern eine angemessene Vergütung im Verhältnis zu deren Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko zu entrichten habe, mag als Leistung sowohl der Umfang eines pauschalen Leistungsangebots bei einer Pauschalvergütung als auch die einzelne Leistung bei einer Einzelleistungsvergütung verstanden werden.

Des weiteren sollte zur Aufrechterhaltung kaufmännischen Wettbewerbs und Vermeidung entsprechender Beschränkungen in der Vergütungskalkulation die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Vergütung des Inkassounternehmens durch Zahlung einer ihm gegenüber geringeren Pauschale und Forderungsabtretung in Höhe des übrigen Teiles ausgeglichen werden kann, soweit Zahlungen des Schuldners nicht erzielt werden.

Schließlich muss Inkassounternehmen vorbehalten bleiben, neben oder statt der Leistungsvergütung eine Erfolgsprovision vereinbaren zu dürfen. Das dient nicht nur dem Leistungsanreiz, sondern auch dem Bedürfnis der Gläubiger, die Einziehung speziell bereits erfolglos durchvollstreckter titulierter Forderungen ohne weitere erhebliche Kosten für sie einziehen zu lassen.

- g) Das Werbeverbot gem. § 1 Abs. 3 2. AVO RBerG ist nicht mehr zeitgemäß und in Verbindung mit der 3. und 4. AVO RBerG zu sehen. Die Werbung ist im Rahmen des § 43 b BRAO i. V. m. §§ 6 ff BORA zu gestalten. Inkassounternehmen ist eine weitgehende Werbung aufgrund des starken auch kaufmännischen Charakters ihrer Tätigkeit allgemein i. S. d. 3. AVO RBerG zu erlauben. Diese Vorschrift bewertet in der Praxis auch aufsichtsrechtlich keine besonderen Probleme.



- h) Der Erlaubnisinhaber bzw. der Ausübungsberechtigte hat die verantwortliche Führung seines Unternehmens zu gewährleisten. Ist er daran nicht nur vorübergehend infolge Krankheit oder Urlaub länger als einen Monat gehindert, sollte die Bestellung eines Vertreters – auch vorsorglich für solche Fälle – vorgesehen werden. Dessen bedarf es nur dann nicht, wenn der Erlaubnisinhaber über mehrere Ausübungsberechtigte verfügt.

Der Vertreter muss Inhaber der Erlaubnis oder Ausübungsberechtigter für den Sachbereich des Vertretenen oder Rechtsanwalt sein.

Die Bestellung des Vertreters soll durch den Erlaubnisinhaber erfolgen dürfen und der Erlaubnisbehörde anzuzeigen sein. Erfolgt keine Vertreterbestellung durch den Erlaubnisinhaber, kann darin eine zum Widerruf führende Berufspflichtverletzung gesehen werden. Einer Vertreterbestellung durch die Erlaubnisbehörde sollte es nicht bedürfen.

Die Vertreterbestellung soll über den Tod hinaus gelten, sodass auch eine Fortführung des Unternehmens und Regelung der Unternehmensnachfolge ermöglicht ist.

Die Vergütung des Vertreters erfolgt durch den Erlaubnisinhaber.

7. Für das Erlöschen der Erlaubnis kommen zwei Tatbestände in Betracht: die Rücknahme und der Widerruf durch die Erlaubnisbehörde.
- a) Das automatische Erlöschen infolge Zeitablaufs nach Erlaubniserteilung gem. § 13 1. AVO RBerG ist nicht zweckmäßig, weil die Aufnahme der Tätigkeit nicht wirklich nachprüfbar ist und durch die Veröffentlichung der Erteilung der Rechte hierzu des Fortbestehens der Erlaubnis gesetzt ist. In der Praxis wird – soweit Erlaubnisbehörden nachfragen oder die Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit zur Auflage machen – die bloße Behauptung des Erlaubnisinhabers dafür zugrunde gelegt.

Das Erlöschen der Erlaubnis bedarf der Publizität, die nur auf sicherer Kenntnis der Erlaubnisbehörde beruhen kann.



- b) Die Rücknahme ist gegenüber dem stets etwas Unehrenhaftes anhaftenden Widerruf eine neutrale Form des Erlöschens. Sie sollte aufgrund Verzichts oder Tod des Erlaubnisinhabers vorgesehen werden.
- c) Der Widerruf aus den in § 14 1. AVO RBerG genannten Gründen ist praxisgerecht. Allerdings sollte der Widerrufsgrund wegen einjähriger Nichtausübung der Tätigkeit aus den zum automatischen Erlöschen der Erlaubnis angeführten Gründen entfallen. Die Einholung einer Äußerung der Kreispolizeibehörde erübrigt sich mangels Aussagefähigkeit in der Praxis. In der Praxis auftretende Probleme bei der Feststellung widerriefsbegründender Tatbestände ergeben sich i. d. R. aus mangelnder Kenntnis der Erlaubnisbehörden über die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führenden Geschäftsabläufe speziell im Inkassobereich. Als Lösung bietet sich auch hier die gutachterliche Einbeziehung der sachbereichsbezogenen Berufsverbände unter Verpflichtung zur Verschwiegenheit vorzusehen.
- d) Die Regelung der Abwicklung gem. Art. 1 § 1a RBerG ist im Grundsatz ausreichend, wenn die vorgeschlagene Vertreterbestellung (Ziff II B 6 g) vorgesehen wird. Der Erlaubnisinhaber kaum entgegen der jetzigen Rechtslage dann Vorsorge treffen, dass sein Unternehmen fortgeführt und dessen Wert erhalten bleibt und damit veräußert werden kann. Die bloße Abwicklung vorhandener Aufträge treibt zwangsläufig Auftraggeber zu anderen Erlaubnisinhabern, was den Wert des Unternehmens vernichtet.

Die Stellung und Befugnisse des Abwicklers wären genauer zu regeln. Zwar wird er als bevollmächtigt durch die Auftraggeber des bisherigen Erlaubnisinhabers angesehen. Er ist auch befugt, die „Praxis“-räume –besser neutral „Büroräume“ – des bisherigen Erlaubnisinhabers zu betreten, diese und zugehörige Gegenstände in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen. Dies lässt jedoch offen, ob er Mitarbeiter des bisherigen Erlaubnisinhabers und die Büroräume kündigen sowie z. B. über Bankkonten verfügen darf. Das hat in der Praxis bisher zu Problemen geführt. Deshalb sollte klargestellt werden, dass der Abwickler den bisherigen Erlaubnisinhaber bzw. dessen Erben außergerichtlich und gerichtlich Kraft Gesetzes vertritt, soweit dies die Abwicklung des Rechtsbesorgungsbüros und die laufenden Angelegenheiten betrifft. Damit dürften auch von Kleinunternehmen gemischt für geschäftliche und private Vorgänge geführte Bankkonten erfasst sein.

Ein Problem stellen die Kosten der und die Vergütung für die Abwicklung dar. In den bisherigen Fällen waren Mittel zur Abdeckung weiter entstehender Kosten und demzu-



folge für eine Vergütung des Abwicklers regelmäßig nicht vorhanden und aus der weiteren Abwicklung nicht zu erwarten. Vergütungen für laufende Verfahren waren bereits vereinnahmt und verbraucht, Erfolgshonorare wegen vorheriger Bearbeitung der Inkassoforderungen nicht oder höchst unsicher aufgrund weiterer langwieriger Bearbeitung zu erwarten. Dies folgt daraus, dass Grund des Widerrufs erhebliche Verletzungen der Berufspflichten sind, weshalb ein geordneter Geschäftsbetrieb nicht vorzufinden ist und im Falle des Todes vorliegende Aufträge erlöschen (§ 873 BGB) und Vergütungen nur noch bedingt geschuldet werden (vgl. § 627 BGB).

So notwendig die Abwicklung gerade für Inkassoaufträge bezüglich der Forderungsabrechnung und Herausgabe von notwendigen Originalunterlagen für den Auftraggeber zur Weiterverfolgung seiner Forderung ist, so wenig ist sie einem Abwickler auf dessen Kosten zuzumuten. Eine Erlaubnisbehörde hat nach simpler Einstellung der Tätigkeit des Erlaubnisinhabers und Widerrufs der Erlaubnis infolge Verzichts kistenweise Akten in absoluter Hilflosigkeit übernommen, um aufgrund von Beschwerden wenigstens hierzu notwendige Unterlagen herauszugeben. Für weiteres sah sie sich überfordert.

Eine Lösung des Problems kann nur in der hilfweisen Übernahme der Kosten der Abwicklung durch die Staatskasse gesehen werden (Haushaltsposten, Prozesskostenhilfe (?)). Dem Verfasser sind seit 1998 nur rd. 5 Fälle dieser Art durch Erlaubnisbehörden bekannt geworden. Für die Lösung spricht das Angebot des Staates an Rechtsuchende mit speziell zugelassenen Rechtsbesorgern und daraus folgend die Pflicht, eine ordnungsgemäße Abwicklung der Rechtsbesorgung nicht nur aufsichtsrechtlich, sondern auch in dieser Endphase zu gewährleisten.

- e) Die Gestaltung der Rechtsmittel gegen jegliche Art einer Entscheidung der Erlaubnisbehörde ist als Verwaltungsbehörde tätig, sodass der übliche Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.
- f) Die Bekanntmachung der Erteilung einer Erlaubnis, der Rücknahme und des Widerrufs der Erlaubnis bedarf nicht unbedingt der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt (§ 17, 1. AVO RBerG). Dies hat schon wegen der regelmäßig überregionalen Tätigkeit der Erlaubnisinhaber keine sonderliche Bedeutung für den Rechtsuchenden. Fragen nach der Zulässigkeit der Tätigkeit (bestehende Erlaubnis) treten zu anderen Zeiten als der der Veröffentlichung auf und werden dann ohnehin üblicherweise an die Erlaubnisbehörde gerichtet. Auch bei Rechtsanwälten ist eine Veröffentlichung nicht vorgesehen.



Eine von der Erlaubnisbehörde zu führende Liste mit Anschrift, Datum der Erlaubnis und Ausübungsberechtigten, ggf. von Vertretern, Abwicklern deren Erlöschen bzw. der Umzulassung wird als ausreichend angesehen. Allerdings ist festzustellen, dass Erlaubnisbehörden immer wieder – zuweilen über Jahre – nicht über Adresswechsel, endgültige Einstellung der Tätigkeit (Fall des Verzichts auf Erlaubnis) und Tod des Erlaubnisinhabers informiert sind und sich die Erlaubnisinhaber als unauffindbar erweisen. Solche Listen sind wertlos. Dem kann nur durch die Pflicht des Erlaubnisinhaber entgegengewirkt werden, jährliche Bestätigungen bzw. Veränderungsmeldungen an die Erlaubnisbehörde zu richten, die anderenfalls zur Abgabe unter Androhung der Rücknahme der Erlaubnis auffordert und bei Rückläufen der Aufforderung wegen Unzustellbarkeit in diesem Zeitrahmen noch erfolgversprechende Ermittlungen aufnimmt. Das wäre im Rahmen der Aufsichtspflicht ohnehin geboten.

Hamburg, den 11. Dezember 2003

(Dr. Carsten D. Ohle)